

UNICREDIT BANK AG

Mitteilung gemäß den Wertpapierbedingungen in Bezug auf die folgenden

HVB Turbo Open End Wertpapiere mit den folgenden ISINs

DE000HR57YP2	DE000HR57YN7	DE000HR59RA4	DE000HR5K9A7	DE000HR5TN68
DE000HR5WB91	DE000HR5WBA2	DE000HR5ZT80	DE000HR5ZT64	DE000HR5ZT72
DE000HR62AZ1	DE000HR62B06	DE000HR6DGB7	DE000HR6DG98	DE000HR6DGA9
DE000HR6DG80	DE000HR6E6M5	DE000HR6YKM2	DE000HR6YKL4	DE000HR732E3
DE000HR74BU5	DE000HR9ZSA1	DE000HB028E4	DE000HB028H7	DE000HB028F1
DE000HB028G9	DE000HB03UH5	DE000HB03UK9	DE000HB03UJ1	DE000HB0GXX7
DE000HB0GXJ9	DE000HB0GXM3	DE000HB0GXL5	DE000HB1R4W3	DE000HB1R4V5
DE000HB3SXL4	DE000HB3S XK6	DE000HB3U1F7	DE000HB47W41	DE000HB4CKA6
DE000HB4CKC2	DE000HB4CKB4	DE000HB4CK99	DE000HB4GJ56	DE000HB4GJ23
DE000HB4GJ31	DE000HB4GJ49	DE000HB4HYX8	DE000HB4HYY6	DE000HB4KMC1
DE000HB4KMD9	DE000HB4XU50	DE000HB4XU76	DE000HB4XUA1	DE000HB4XUC7
DE000HB4XU92	DE000HB4XUB9	DE000HB4XUE3	DE000HB4XU68	DE000HB4XUD5
DE000HB4XU84	DE000HB504J3	DE000HB59B66	DE000HB59B58	DE000HB59B74
DE000HB5AZR9	DE000HB5AZP3	DE000HB5AZQ1	DE000HB5AZS7	DE000HB5EC05
DE000HB5EZ57	DE000HB5EZ65	DE000HB5EZ73	DE000HB5EZ40	DE000HB5J7M3
DE000HB5J7N1	DE000HB5LYU3	DE000HB5LYT5	DE000HB5LYV1	DE000HB736A0
DE000HB736B8	DE000HB9U703	DE000HB9UVE6	DE000HB9UVD8	DE000HB9WFT3
DE000HB9WFX5	DE000HB9WFU1	DE000HB9WFV7	DE000HB9WV9	DE000HC077B6
DE000HC077D2	DE000HC077A8	DE000HC077C4	DE000HC0TMH8	DE000HC0VQE2
DE000HC0VQD4				

(die „Wertpapiere“)

Mitteilung aufgrund des Eintritts eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses:

Am 5. März 2021 hat die Financial Conduct Authority bekannt gegeben, dass der 1-Monats-USD-Libor unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität, die dieser abbilden soll, repräsentativ sein wird und dass diese mangelnde Repräsentativität auch nicht wieder hergestellt wird. Zudem hat die ICE Benchmark Administration Limited als Administrator des 1-Monats-USD-Libor am 5. März 2021 bekannt gegeben, dass sie den 1-Monats-USD-Libor zum 30. Juni 2023 einstellen will.

Damit stellt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zum unmittelbar dem 30. Juni 2023 folgenden Zinsfeststellungstag, dies ist der letzte Handelstag im Juli 2023, der 31. Juli 2023, ein Referenzsatz-Einstellungsereignis nach Absatz (e), (a) bzw. (b) der betreffenden Definition eintritt.

Die Berechnungsstelle hat daher einen Ersatzreferenzsatz nach § 9 bzw. § 10 der Besonderen Bedingungen bestimmt. Dies ist der SOFR (Secured Overnight Financing Rate). Administrator des SOFR ist die Federal Reserve Bank of New York.

Der SOFR wurde vom *Alternative Reference Rates Committee* (ARRC), einer vom Federal Reserve Board und der Federal Reserve Bank of New York einberufenen Gruppe privater Marktteilnehmer, allgemein als Nachfolgesatz für den USD LIBOR empfohlen, um den mit der Abschaffung des LIBOR verbundenen Risiken zu begegnen und einen geeigneten alternativen Referenzsatz für Finanzkontrakte zu ermitteln. Der SOFR wird daher weithin als Ersatzreferenzsatz für Wertpapiere verwendet, die auf USD-LIBOR-Sätze referenzieren. Je nach Instrument und tatsächlicher Funktion des Referenzsatzes werden verschiedene Varianten auf der Grundlage des SOFR als Ersatz für den USD LIBOR-Satz verwendet. Nach Ansicht der Berechnungsstelle ist der Overnight-SOFR (ohne Laufzeitanpassung) ein wirtschaftlich geeigneter Referenzsatz und wird typischerweise als Ersatzreferenzsatz für Wertpapiere verwendet, bei denen der Referenzsatz zur Ermittlung der Finanzierungskosten in Turbo Open End- Produkten verwendet wird.

Dementsprechend hat die Berechnungsstelle den Overnight-SOFR als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festgelegt.

SOFR ist ein Übernachtzinssatz (Overnight rate). Dadurch wird zudem eine Anpassung der Emissionsbedingungen erforderlich, um SOFR im Einklang mit der Marktpraxis zu verwenden.

Die Bestimmung des Ersatzreferenzsatzes und die Änderung der Wertpapierbedingungen wird zum Anpassungstag am 1. August 2023 ("**Wirksamkeitstag**") verbindlich.

Die Emissionsbedingungen wurden von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wie folgt zum Wirksamkeitstag angepasst:

Änderung der nachfolgenden Definition in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten:

„**Referenzsatzbildschirmseite (2)** Reuters USDSOFR="

Änderung der nachfolgenden Definition in § 1 der Besonderen Bedingungen:

Die Definition "**Referenzsatz**" wird wie folgt ersetzt:

„Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für jeden Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für die Vorgesehene Fälligkeit am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**"), wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) angezeigt, und.
- (ii) SOFR (Secured Overnight Financing Rate) (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (2) am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt."

Sollte jeweils eine oder beide Referenzsatzbildschirmseiten am Zinsfeststellungstag nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden bzw. den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen."

Die Definitionen Referenzbanken, Referenzsatzfinanzzentrum und Referenzsatzzeit werden nicht mehr verwendet.

Die Wertpapierbedingungen, diese Mitteilung und weitere Informationen werden auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht und Kopien können kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG, OSU1CA, Arabellastr. 12, 81927 München erhalten werden.

München, 28. Juli 2023

UniCredit Bank AG